

## Vorlage Nr. 15/2691

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Stückle 53.40

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>11.12.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025**

### Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05.001	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		9,0 Mio. Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. Euro und ab dem Kalenderjahr 2024 in Höhe von 9 Mio. Euro empfohlen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2691:**

### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2025 (Ausgleichsabgabesatzung 2025)**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2023**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt als Anlage 1 bei.

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. Mittelbereitstellung für 2025

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 9,0 Mio. Euro veranschlagt. Gründe der Erhöhung für das Jahr 2024 von 8,0 auf 9,0 Mio. Euro sind u.a. teure KFZ-Förderungen und insgesamt höhere Förderungen. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

### 3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2025

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2025 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2023 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 18 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 91,9 Mio. Euro. Davon werden 9,0 Mio. Euro, was einem prozentualen Anteil von 9,8 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 18 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

#### 4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025.

(Ausgleichsabgabeordnung 2025)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414, ber. S. 460), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 714), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2025 9.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2023 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2023 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

## § 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am **31.12.2023** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

## § 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2025

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe  
durch die Fachstellen für behinderte  
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	7.746.190
2022	8,0 Mio.	7.324.507
2023	8,0 Mio.	10.661.401
2024	9,0 Mio.	

**(Ausgleichsabgabebesatzung 2025) Anlage 3**

örtliche Träger  Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag  - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetr g	Sockelbetr g		Zuweisungs- betrag
				Gesamt		
<b><u>Gemeindeverband</u></b>						
StädteRegion Aachen	18.995	4,756598387	336.576,90	52.000	388.576,90	388.576,00
<b><u>kreisfreie Städte</u></b>						
Bonn	11.690	2,927330095	207.137,88	52.000	259.137,88	259.138,00
Düsseldorf	21.985	5,505333801	389.557,42	52.000	441.557,42	441.558,00
Duisburg	23.475	5,878449442	415.959,08	52.000	467.959,08	467.960,00
Essen	24.210	6,06250313	428.982,72	52.000	480.982,72	480.982,00
Köln	40.655	10,1805479	720.375,57	52.000	772.375,57	772.376,00
Krefeld	10.100	2,529173136	178.964,29	52.000	230.964,29	230.964,00
Leverkusen	7.260	1,8179997	128.641,66	52.000	180.641,66	180.642,00
Mönchengladbach	14.070	3,523313467	249.309,66	52.000	301.309,66	301.310,00
Mülheim/Ruhr	6.345	1,588871638	112.428,56	52.000	164.428,56	164.428,00
Oberhausen	9.510	2,381429358	168.509,94	52.000	220.509,94	220.510,00
Remscheid	4.850	1,214503931	85.938,30	52.000	137.938,30	137.938,00
Solingen	6.735	1,686532779	119.339,06	52.000	171.339,06	171.340,00
Wuppertal	14.285	3,577152301	253.119,30	52.000	305.119,30	305.120,00
<b><u>Kreise</u></b>						
Düren	6.720	1,682776581	119.073,27	52.000	171.073,27	171.074,00
Rhein-Erft-Kreis	14.750	3,693594431	261.358,74	52.000	313.358,74	313.358,00
Euskirchen	9.445	2,365152502	167.358,19	52.000	219.358,19	219.358,00
Heinsberg	10.350	2,591776431	183.394,10	52.000	235.394,10	235.394,00
Kleve	12.185	3,05128462	215.908,90	52.000	267.908,90	267.908,00
Mettmann	12.020	3,009966445	212.985,23	52.000	264.985,23	264.986,00
Rhein-Kreis-Neuss	11.845	2,966144138	209.884,36	52.000	261.884,36	261.884,00
Oberbergischer Kreis	11.640	2,914809436	206.251,92	52.000	258.251,92	258.252,00
Rheinisch-Bergischer Kre	11.530	2,887263986	204.302,80	52.000	256.302,80	256.302,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.670	5,426453649	383.975,86	52.000	435.975,86	435.976,00
Viersen	9.760	2,444032654	172.939,75	52.000	224.939,75	224.940,00
Wesel	11.100	2,779586317	196.683,53	52.000	248.683,53	248.684,00
<b><u>kreisangehörige Städte</u></b>						
Bergheim	3.025	0,757499875	53.600,69	52.000	105.600,69	105.600,00
Dinslaken	3.285	0,822607302	58.207,69	52.000	110.207,69	110.208,00
Düren	4.155	1,04046677	73.623,43	52.000	125.623,43	125.624,00
Kerpen	3.040	0,761256073	53.866,48	52.000	105.866,48	105.866,00
Moers	5.055	1,265838634	89.570,74	52.000	141.570,74	141.570,00
Neuss	6.705	1,679020384	118.807,48	52.000	170.807,48	170.808,00
Ratingen	2.945	0,73746682	52.183,15	52.000	104.183,15	104.184,00
Troisdorf	3.385	0,84764862	59.979,62	52.000	111.979,62	111.980,00
Velbert	3.395	0,850152752	60.156,81	52.000	112.156,81	112.156,00
Viersen	3.995	1,000400661	70.788,35	52.000	122.788,35	122.788,00
Wesel	3.175	0,795061852	56.258,58	52.000	108.258,58	108.258,00
insgesamt:	399.340	100,000	7.076.000	1.924.000	9.000.000,00	9.000.000,00